

dann: ob die Consequenzen hinsichtlich des Thatbestandes richtig aus jenen Gründen gezogen sind? Endlich: ob diese Gründe nur auf unehelich gebährende Mütter passen, und nicht vielmehr auch auf eheliche Mütter, welche unter den gleichen Voraussetzungen ihr eheliches Kind tödten, zu beziehen seyen, wodurch der Kindsmord einen viel weitern Umfang erhalten, oder doch die milderen Bestimmungen desselben einer analogen Anwendung auf eheliche Mütter fähig würden?

Die beiden ersten Fragen wurden schon oben bei der Grolman-Feuerbach'schen Ansicht aufgeworfen, und von diesem Standpunkte beantwortet. Die dritte dagegen konnte dort nicht aufgeworfen werden, weil, wenn man auf Rettung der Geschlechtsehre, als strafmilderndes Moment, das alleinige oder Hauptgewicht legt, sich die mildere Beurtheilung der Tödtung neugeborner Kinder nothwendig auf außerehelich Geschwängerte beschränkt. Hier dagegen (bei dieser zweiten Ansicht), wo andere Gründe geltend gemacht werden, drängt sich jene Frage von selbst auf.

Zur ersten Frage. Betrachtet man von diesen Gründen zunächst die bedrängte Lage der Mutter, und setzt man dabei voraus, daß dieselbe der milderen Strafbestimmung der P. G. D. zu Grunde liege²⁶⁾, so möchte derselbe allerdings so weit reichen, als die P. G. D. selbst ihn reichen läßt, nämlich, statt der qualificirten Todesstrafe des Verwandtenmordes die einfache Todesstrafe festzusetzen²⁷⁾. Dagegen ist nach allgemeinen

26) Denn der zweite Grund war ihr jedenfalls fremd.

27) Eine Ansicht, von der aber nach dem Obigen die P. G. D. entschieden nicht ausging. In Sachsen verstand man die Strafe des Ertränkens von der qualificirten Todesstrafe des Sädens. Vgl. Wächter in diesem Archive Jahrg. 1835. S. 76. Anm.